



Brüssel, den 23. September 2022
(OR. en)

12560/22
ADD 1

SAN 519
MI 670
COMPET 715
FISC 184
DELACT 168
UD 184

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10815/22 - C(2022) 4367 final

Betr.: Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 29.6.2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse
– *Erklärung Bulgariens, Zyperns, Griechenlands und Italiens*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Bulgariens, Zyperns, Griechenlands und Italiens zu dem oben genannten delegierten Rechtsakt, die in die Protokolle des AStV und des Rates aufzunehmen ist.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG BULGARIENS, ZYPERNS, GRIECHENLANDS UND
ITALIENS**

**zu der Delegierten Richtlinie (EU) der Kommission zur Änderung der
Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der
Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse**

Bulgarien, Zypern, Griechenland und Italien bekämpfen, dass der von der Kommission vorgeschlagene delegierte Rechtsakt tiefgreifende Auswirkungen auf die Regeln für erhitzte Tabakerzeugnisse hat.

Wie bereits erwähnt, sind wir nicht davon überzeugt, dass eine derart komplexe und umfassende Reform im Wege eines delegierten Rechtsakts eingeführt werden könnte.

Unbeschadet unserer Bewertung der inhaltlichen Aspekte des Kommissionsvorschlags gehen die neuen Regeln, die sich aus der delegierten Verordnung ergeben, unseres Erachtens über die delegierte Befugnis gemäß der Richtlinie 2014/40/EU hinaus und umfassen wesentliche Elemente, die den europäischen Gesetzgebern vorbehalten sind und daher dem ordentlichen Verfahren zur Überprüfung der Rechtsvorschriften unterliegen sollten. Insbesondere überschreitet die Kommission durch die Aufnahme einer Definition des Begriffs „erhitzte Tabakerzeugnisse“ in die delegierte Verordnung (siehe Artikel 1, mit dem Artikel 7 Absatz 12 der Richtlinie 2014/40/EU dahingehend geändert wird, dass die genannte Begriffsbestimmung in einen zweiten Unterabsatz eingefügt wird) nach unserer Auffassung die Grenzen der ihr durch die Richtlinie 2014/40/EU übertragenen Befugnisse (Artikel 7 Absatz 12 bzw. Artikel 11 Absatz 6).

Darüber hinaus halten wir angesichts des Umfangs der für die Behörden eingeführten Verpflichtungen und des damit verbundenen Aufwands die im Rechtsakt vorgegebenen Umsetzungs- und Übergangsfristen für unrealistisch.

Bulgarien, Zypern, Griechenland und Italien teilen daher die Besorgnis, dass diese Nutzung der übertragenen Befugnis durch die Kommission problematisch ist und das interinstitutionelle Gleichgewicht auf den Prüfstand stellt, was für alle Beteiligten Rechtsunsicherheit schafft und zu Schwierigkeiten in der Praxis führt. Dieser Rechtsakt ist nicht als regulatorischer Präzedenzfall zu betrachten.